

Satzung
und
Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V.

Stand: 18.05.2014

© Copyright 2014
by Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
Bürgermeister-Stümpel-Weg 1, 30457 Hannover

Alle Rechte vorbehalten. Übersetzungen, fotomechanische Wiedergabe sowie Fotokopien und jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Landessportfischerverband Niedersachsen, im folgenden Landesverband genannt, hat seinen Sitz in Hannover. Er ist unter der Nr. 2034 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

(2) Der Landesverband ist ein Zusammenschluss von im Lande Niedersachsen (Organisationsbereich) ansässigen Angelvereinen.

Er unterstützt die niedersächsischen Sportfischer durch deren einheitliche Vertretung bei Gesetzgebern und Verwaltungsorganen im Bundesland Niedersachsen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Hannover.

§ 2

Zweck des Landesverbandes

(1) Vornehmstes Anliegen des Landesverbandes ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.

Der Landesverband bezweckt

- a) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden des Landes Niedersachsen, der übrigen Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland;
- b) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogrammes;
- c) die Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen;
- d) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen;
- e) die Pflege der Leibesübungen durch
 - a) die Förderung des Castingsportes;
 - b) die Ausbreitung des Fischens mit der Angel einschließlich des Hochseeangelns unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse;
- f) die Durchführung von Gemeinschaftsfischen, Sportveranstaltungen im Casting, Meisterschaften und Teilnahme an nationalen Veranstaltungen und Meisterschaften;
- g) die Förderung der Landesverbandsjugend;
- h) die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen;

- i) die Durchführung von Fischerprüfungen;
- j) die Unterstützung bei Beschaffung von Angelmöglichkeiten;
- k) die Unterrichtung der Öffentlichkeit;
- l) Im Widerstreit der Zwecke e), f) und j) zu den übrigen Zwecken, insbesondere zu a, b, c und d, sind letztere vorrangig und den anderen übergeordnet.

(2) Der Landesverband setzt sich innerhalb seines Organisationsbereiches für die Erreichung und Wahrung des in der Bundesverbandssatzung aufgeführten Verbandszwecke ein; insbesondere vertritt und fördert er alle mit diesem Zwecke zu vereinbarenden Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der ihm durch diese Satzung oder die Beschlüsse seiner Organe gegebenen organisatorischen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten.

(3) Der Landesverband hält sich und seinen Mitgliedern alle parteipolitischen und anderen dem Landesverbandszweck fremde Tendenzen fern.

(4) Der Landesverband ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

In Niedersachsen und den angrenzenden Ländern ansässige Angelvereine können auf Antrag Mitglied im Landesverband werden.

§ 4 Beitritt

Die Aufnahme von Angelvereinen erfolgt nach Zustimmung des zuständigen Bezirkes durch das Präsidium. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt in der Regel mit Beginn des Monats, in dem der Beitritt erklärt wurde. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der aufzunehmende Verein auf Einhaltung der Landesverbandssatzung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Landesverband.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Satzung die Interessen des Landesverbandes in jeder Weise zu wahren und die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Sie sind insbesondere verpflichtet, kein Pacht- oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer zu machen, das ein anderes Mitglied bisher ordnungsgemäß gepachtet hatte, oder wegen einer Pachtung oder eines Kaufes des betreffenden Gewässers nachweislich bereits in Unterhandlung steht, ohne dass dieses Mitglied schriftlich auf sein Interesse an diesem Gewässer ausdrücklich verzichtet.

(3) Der Landesverband kann für die Fischwaid geeignete Gewässer erwerben oder pachten sowie bewirtschaften, soweit mit dem Verbandszweck zu vereinbarende Eigeninteressen seiner Mitgliedervereine nicht entgegenstehen.

(4) Ergeben sich in Fällen des Absatzes 3 Zweifel hinsichtlich der Berechtigung geltend gemachter Eigeninteressen, so entscheidet der Gesamtvorstand oder, falls dieser seine Entscheidung nicht mit den Stimmen von mindestens dreiviertel seiner Mitglieder getroffen hat, die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung verbleibt es bei der vom Landesverband getroffenen Maßnahme.

§ 6

Beitrag

(1) Die Mitgliedschaft im Landesverband ist beitragspflichtig. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres - spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres - im voraus fällig. Für Beiträge, die nach dem festgesetzten Zeitpunkt eingehen, fallen Verzugskosten in Höhe von 1 % der Beiträge an.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft im Landesverband (§ 4). Berechnungsgrundlage für den Verbandsbeitrag ist die Zahl aller Vereinsmitglieder, auch wenn diese dem Mitgliedsverein nur einen Teil des Jahres angehören.

(3) Nach Aufforderung durch den Verband sind alle Mitglieder verpflichtet, zur Feststellung der Höhe der Beiträge und der stimmberechtigten Vertreter, die Anzahl aller ihrer Vereinsmitglieder wahrheitsgemäß mitzuteilen.

(4) Der Landesverband kann ggf. Vereinbarungen mit Dritten über anderweitige Regelungen des Beitragsinkassos treffen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt: Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form zulässig;
2. Auflösung des Mitgliedes;
3. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder - falls die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird - mit dem Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses;
4. Ausschluss aus dem Landesverband. Der Ausschluss kann verfügt werden, falls ein Mitglied, trotz Abmahnung durch den Landesverband,
 - a) wiederholt gröblich gegen diese Satzung verstößt; als ein solcher Verstoß gilt auch die Verzögerung der Beitragszahlung;
 - b) eine Handlung begeht, die den Landesverband zu schädigen geeignet ist; hierzu gehört auch der Versuch, sich innerhalb des Landesverbandes parteipolitisch oder in anderer landesverbandszweckfremder Weise zu betätigen;
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

(2) Den Ausschluss eines Mitgliedes verfügt der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschlussbescheid ist an die nächstfolgende Mitgliederversammlung die Berufung zulässig; sie bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören.

(3) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihrer Beitragspflicht bis zum Wirksamwerden ihres Austritts bzw. Ausschlusses nachzukommen.

§ 8

Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. das Präsidium (§ 9)
2. der Gesamtvorstand (§ 10)
3. die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus folgenden Personen, nämlich

dem Präsidenten
und zwei Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister,
dem Referenten für Gemeinschaftsfischen und Sportveranstaltungen im Casting,
dem Jugendleiter.

Das Präsidium - mit Ausnahme des Jugendleiters - wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendleiter wird gemäß § 13 gewählt und bedarf zur Übernahme seines Amtes der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder dauert vier Jahre, sie kann den Zeitraum von vier Jahren geringfügig über- oder unterschreiten; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie dessen zwei Vizepräsidenten. Sie vertreten jeder für sich den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Von dieser Befugnis dürfen die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen.

(3) Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder auf Grund zwingender Gesetzesvorschriften der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten oder übertragen sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder ist nicht übertragbar. Beschlussfassungen ohne Zusammenkunft des Präsidiums/Gesamtvorstandes im schriftlichen Verfahren sind zulässig.

(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, besetzt der Gesamtvorstand kommissarisch diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die eine Ersatzwahl vornimmt. Scheidet der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung möglichst innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet der Jugendleiter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt der stellvertretende Jugendleiter dessen Amt bis zur Neuwahl eines Jugendleiters wahr.

Ersatzwahlen gelten grundsätzlich nur für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen. Zum Erreichen einer gleichlaufenden Amtszeit ist das gesamte Präsidium 2015 neu zu wählen.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen, nämlich
1. den Mitgliedern des Präsidiums (§ 9),
 2. den Bezirksleitern bzw. dessen Stellvertretern (§ 12).

(2) Der Gesamtvorstand entscheidet in allen ihm nach dieser Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten, dies kann auch schriftlich erfolgen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Ist der Präsident verhindert, hat einer der Vizepräsidenten diese Aufgabe wahrzunehmen. Die Mitgliedervereine und die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu laden; für den Beginn der Frist ist der Poststempel maßgebend; der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Wochen vorher bekannt zu geben.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden; sie ist von ihm einzuberufen, wenn dies unter Mitteilung der Gründe von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder einem Drittel der Mitgliedervereine verlangt wird.

(3) Die Mitgliedervereine nehmen ihr Stimmrecht durch die Entsendung von Delegierten nach Maßgabe folgender Berechnung wahr:

Mitgliedervereine mit einer Mitgliederzahl von

bis zu 50	können 1 Delegierten,
über 50 bis 100	können 2 Delegierte,
über 100 bis 200	können 3 Delegierte,
über 200	können 3 Delegierte,
und für jede weitere volle und angegangene 100	können 1 weiteren Delegierten

entsenden.

Die Stimmrechte eines Vereins sind nur innerhalb des Vereins übertragbar. Jeder Delegierte kann insgesamt max. 5 Stimmrechte wahrnehmen.

(4) Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit von Delegiertenmandaten durch Organe des Landesverbandes findet nicht statt.

(5) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Ist im Einzelfall eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung unaufschiebbar und lassen Inhalt und Auswirkung dieser Entscheidung nach

Auffassung sämtlicher Mitglieder des Gesamtvorstandes den Verzicht auf eine vorausgehende mündliche Beratung zu, so ist das schriftliche Abstimmungsverfahren zulässig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliedervereine und die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden unter ausführlicher Darlegung der zur Entscheidung anstehenden Frage vom Präsidenten aufgefordert, ihre Stimmen innerhalb einer Frist abzugeben, die mindestens 14 Tage betragen muss; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Frist sind mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekanntzugeben. Nicht oder nicht innerhalb der mitgeteilten Frist abgegebene Stimmen gelten - bei letzteren auch dann, wenn es sich um Ja- oder Nein-Stimmen handelt - als Stimmenthaltung.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten (Abs. 3 und 5) beschlussfähig. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Wahl des Präsidiums,
2. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Feststellung des Haushaltsplanes,
4. Entlastung des Präsidiums,
5. Festsetzung der Höhe des Landesverbandsbeitrages,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (gegebenenfalls außer in Fällen des § 17 Abs. 2),
7. Wahl der Revisoren,
8. Wahl von Delegierten für die Delegierten- oder Mitgliederversammlung des Bundesverbandes,
9. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden/Vereinen oder deren Kündigung.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse enthalten muss und den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben soll; sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedervereinen zuzusenden. Die Niederschrift ist jeweils von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Bezirke

(1) Der Landesverband ist in Bezirke unterteilt. Eine Änderung der Bezirke bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

(2) Die Bezirke sind keine Organe des Landesverbandes.

(3) Die Bezirke werden von dem jeweiligen Bezirksleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie werden von den Vorsitzenden der jeweiligen Bezirksvereine gewählt und vertreten den Bezirk im Gesamtvorstand; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Näheres über die Aufgaben der Bezirksleiter bestimmen Richtlinien, die vom Gesamtvorstand zu beschließen sind.

§ 13 Jugend

(1) Die Leitung der Landesverbandsjugend besteht aus

- a) dem Landesverbandsjugendleiter,
- b) dem stellvertretenden Landesverbandsjugendleiter,

(2) Die Leitung der Landesverbandsjugend wird von den Vereinsjugendleitern gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Mit der Volljährigkeit endet die Mitgliedschaft in der Landesverbandsjugend.

(4) Sinn und Zweck der Jugendarbeit in den Vereinen des Landesverbandes ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern und zur Mitarbeit im Umweltschutz auszubilden.

(5) Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.

§ 14 Geschäftsstellenordnung

(1) Die Geschäftsstelle dient dem Präsidium zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte.

(2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Präsidium eingestellt und entlassen.

(3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind an die Weisungen des Präsidiums gemäß dem Geschäftsverteilungsplan gebunden.

§ 15

Haushaltsplan, Rechnungslegung und -prüfung

(1) Der Haushaltsplan wird vom Präsidium aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Die Verwendung der bewilligten Ausgaben in ihrer Höhe und ihrer Zweckbestimmung sollten eingehalten werden. Das Präsidium kann von dem Gesamtvorstand ermächtigt werden, in bestimmten Fällen über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu tätigen.

(2) Für die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Amtszeit von zwei Geschäftsjahren zwei Revisoren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Revisor vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Ersatzwahlen gelten grundsätzlich nur für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(4) Die Revisoren prüfen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung und Rechnungslegung und berichten hierüber der nächsten Mitgliederversammlung. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums.

§ 16

Schiedsrichterliche Tätigkeit des Präsidiums in besonderen Fällen

Das Präsidium kann schiedsrichterlich tätig werden, wenn erhebliche Landesverbandsinteressen dies erfordern.

§ 17

Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Das Präsidium ist berechtigt Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen.

§ 18

Auflösung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck vom Präsidenten einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens dreiviertel der anwesenden Delegierten (§ 11 Absatz 3). Im Einberufungsschreiben muss ausdrücklich auf den zu fassenden Auflösungsbeschluss hingewiesen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung zwecks Auflösung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dreiviertel der ordentlichen Mitgliedervereine dies schriftlich verlangen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Fischereiwesen und Jugendhilfe) zu verwenden hat.

Errichtet am 07. April 1963 zu Hannover

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 22. Mai 1977 in Bad Lauterberg

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 17. Mai 1981 in Bückeberg

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 22. April 1990 in Nienburg

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 25. April 1992 in Uelzen

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 09. Mai 1993 in Fallingbostenl

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 07. Mai 1995 in Hitzacker

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 30. Mai 2010 in Salzgitter

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06. Mai 2012 in Achim

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 05. Mai 2013 in Nienburg

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 18. Mai 2014 in Aurich

G e s c h ä f t s o r d n u n g
für die Mitgliederversammlung des
Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V.

Stand: 18.05.2014

gemäß § 11 Abs. 8 der Satzung des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V.

§ 1

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nichtöffentlich. An ihr können jedoch Nichtdelegierte, sofern sie dem Landesverband angehören, als Zuhörer teilnehmen. Der Präsident kann Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einladen und ihnen das Wort erteilen.

§ 2

Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet die Mitgliederversammlung. Er übt das Hausrecht im Tagungsraum aus. Er kann Delegierte, welche trotz Ermahnung wiederholt oder grob gegen diese Geschäftsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Landesverbandes schädigen, von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 3

(1) Anträge werden in der Regel nur beraten, wenn sie schriftlich eingereicht und bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Landesverbandsgeschäftsstelle eingegangen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Änderungsanträge oder Anträge, deren sachliche Dringlichkeit begründet ist. Sie sollten schriftlich formuliert und kurzgefasst sein. Andere als Änderungsanträge müssen von mindestens 15 Delegierten unterschrieben oder durch Zuruf unterstützt sein.

§ 4

(1) Ein Delegierter darf sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt.

(2) Die Redner haben sich zu Beginn Ihres Beitrages namentlich mit Nennung Ihres Vereines vorzustellen. Sie müssen sich auf den jeweils zur Debatte stehenden Beratungsgegenstand beschränken; Rednern, die trotz Ermahnung wiederholt vom Beratungsgegenstand abschweifen, kann vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden.

(3) Das Wort "zur Geschäftsordnung" muss jederzeit erteilt werden; eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. Ausführungen "zur Geschäftsordnung" dürfen sich nur auf das Verfahren, nicht aber auf den sachlichen Inhalt einer Beratung beziehen.

(4) Das Wort "zur Abstimmung" kann vor oder während einer Abstimmung erteilt werden und darf sich nur auf die der Abstimmung zu Grunde liegenden Fragestellung beziehen.

§ 5

(1) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Wird ein Antrag auf "Schluss der Wortmeldungen" angenommen, so sind die noch nicht erteilten Wortmeldungen bekanntzugeben und keine weiteren Wortmeldungen mehr entgegenzunehmen; im Übrigen wird die Beratung fortgesetzt.

(3) Wird ein Antrag auf "Schluss der Debatte" angenommen, so ist damit die jeweilige Beratung geschlossen.

(4) Die Redezeit kann durch den Versammlungsleiter begrenzt werden.

§ 6

(1) Anträge "zur Geschäftsordnung" sind vor Anträgen "zur Sache" zu erledigen.

(2) Über Anträge zur Änderung bereits vorliegender Anträge ist zuerst abzustimmen.

§7

(1) Zur technischen Durchführung von Abstimmungen und Wahlen wird eine aus mindestens 3 Delegierten bestehende Mandatsprüfungskommission gewählt.

(2) Abgestimmt wird offen, und zwar in der Regel durch Zeigen des Delegiertenausweises.

(3) Der Versammlungsleiter kann in begründeten Einzelfällen namentlich oder geheim abstimmen lassen.

(4) Bei Gleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgelehnte Anträge dürfen während der Dauer der Mitgliederversammlung nicht noch einmal gestellt werden.

§ 8

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn

- a) bei der Wahl von Mitgliedern des Präsidiums jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder,
- b) sie in den übrigen Fällen auch beim Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge ohne den Gebrauch von Stimmzetteln durchführbar sind und die Mitgliederversammlung diesem Verfahren zustimmt.

Der Versammlungsleiter kann in begründeten Einzelfällen namentlich abstimmen lassen.

(2) Stimmzettel werden nur gegen Vorzeigen des Delegierten-Ausweises persönlich ausgehändigt.

(3) Bei mehreren Wahlvorschlägen für ein und dasselbe Amt oder Mandat zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(4) Wahlvorschläge für ein Präsidiumsamt sind schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Landesverbandsgeschäftsstelle einzureichen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen, dass er für die Kandidatur zur Verfügung steht. Gleiches gilt für die Wiederwahl bereits im Amt befindlicher Präsidiumsmitglieder.

§ 9

(1) Änderungsanträge können nur zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Geschäftsordnung enthält, ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Von dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, sofern kein Delegierter widerspricht. Auf eine etwaige Abweichung ist vom Versammlungsleiter vorher hinzuweisen.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06. Mai 2012 in Achim

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 05. Mai 2013 in Nienburg

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 18. Mai 2014 in Aurich